



LAND BRANDENBURG

Landesamt für Arbeitsschutz, Verbraucherschutz und Gesundheit
Abteilung Arbeitsschutz | Postfach 90 02 36 | 14438 Potsdam

Landesamt für Umwelt
Abteilung T 1, Referat T 13
Genehmigungsverfahrensstelle Ost
Postfach 60 10 61
14410 Potsdam

EINGANG									
Landesamt für Umwelt									
09. JAN. 2026									
Az:									
P	S	X	T2	W1	W2	N	GR		



7076/25/1

Landesamt für Arbeitsschutz,
Verbraucherschutz und
Gesundheit
Abteilung Arbeitsschutz

Horstweg 57
14478 Potsdam

Bearb.: Herr Fabian
Gesch.-Z.: (Bitte stets angeben)
071-A_310-3021/2025-5738/001
Telefon: +49 331 8683-248
Telefax: +49 331 27548-1827

office.ost@lavg.brandenburg.de

vorab per E-Mail:

<Antonia.Geschke@LfU.Brandenburg.de>

Potsdam, 07.01.2026

Stellungnahme zum Genehmigungsverfahren nach BImSchG
Reg.-Nr.: G16625

☒ Anlage(n)

Vorhaben: wesentliche Änderung einer Biogasanlage gemäß § 16 Abs. 1
BImSchG am Standort 15306 Gusow
Gemarkung Gusow, Flur 4, Flurstücke 340, 342, 365, 366 und
383

Antragsteller: Averkamp GmbH & Co. KG
Herr Matthias Averkamp
Karlshof 8, 15306 Gusow

Der Erteilung der Genehmigung steht hinsichtlich der Belange der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Beschäftigten bei der Arbeit nichts entgegen, wenn das Vorhaben entsprechend den eingereichten Unterlagen errichtet und betrieben wird und die u.g. Nebenbestimmungen in den Genehmigungsbescheid aufgenommen werden.

Ich bitte außerdem um Aufnahme der Nebenbestimmungen und Hinweise aus der Stellungnahme der Abteilung Verbraucherschutz (Gesch.-Z.: 071-V1-2217/2024-164/007) in den Genehmigungsbescheid. Die Stellungnahme befindet sich als Anlage an diesem Schreiben.



Zertifikat seit 2021
audit berufundfamilie

**Nebenbestimmungen gemäß § 1 Abs. 1 VwVfGBbg i. V. m. § 36 Abs. 2
VwVfG – Auflagen**

1. Für alle zur Herstellung von Biogas durchgeführten Tätigkeiten ist die Anwesenheit einer fachkundigen Person gemäß Abschnitt 2 Absatz 12 der TRGS 529 erforderlich. Es ist eine qualifizierte Vertretung mit gleicher Fachkunde sicherzustellen.

(§ 7 Abs. 2 Gefahrstoffverordnung (GefStoffV) i. V. m. Pkt. 7.1 Technische Regel für Gefahrstoffe TRGS 529 „Tätigkeiten bei der Herstellung von Biogas“)

Freundliche Grüße
Im Auftrag

Fabian

Das Dokument ist digital erstellt, elektronisch schlussgezeichnet und ohne Unterschrift gültig.

Anlage

Stellungnahme Abteilung Verbraucherschutz,
(Gesch.-Z.: 071-V1-2217/2024-164/007)



LAND BRANDENBURG

**Landesamt für Arbeitsschutz,
Verbraucherschutz und
Gesundheit**

Abteilung Verbraucherschutz

Landesamt für Arbeitsschutz, Verbraucherschutz und Gesundheit

Abteilung Verbraucherschutz | Postfach 90 02 36 | 14438 Potsdam

LAVG

Abt. Arbeitsschutz

Dezernat AO1 – Herr Fabian

Robert-Havemann-Straße 4
15236 Frankfurt (Oder)

Horstweg 57

14478 Potsdam

Bearb.: Cedric Flemming

Gesch.-Z.: (Bitte stets angeben)

071-V1-2217/2024-164/007

Telefon: +49 331 8683-517

Telefax: +49 331 27548-1836

Cottbus, 06.01.2026

Genehmigungsverfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz

**Antrag der Firma Averkamp GmbH & Co. KG vom 14.11.2025 auf wesentliche
Änderung einer Biogasanlage gemäß § 16 Abs. 1 BImSchG am Standort 15306
Gusow, Gemarkung Gusow, Flur 4, Flurstücke 340, 342, 365, 366 und 383
(Reg.-Nr.: G16625)**

Sehr geehrter Herr Fabian,

folgende Entscheidung mit Nebenbestimmungen in Bezug auf die Hygieneanforderungen nach VO (EG) Nr. 1069/2009 i.V.m. VO (EG) 142/2011 bei dem Einsatz tierischer Nebenprodukte in die o.g. Biogasanlage (BGA) sollen in die Änderungsgenehmigung aufgenommen werden:

I. Inhaltsbestimmung

In der BGA dürfen ausschließlich die tierischen Nebenprodukte der Kategorie 2 (hier: Schweinegülle, Rindergülle, Hühnertrockenkot, Putenmist, Hähnchenmist und Entenmist) aus den Tierhaltungsanlagen der Altmärkische Putenmastgesellschaft mbH, der Averkamp KG, der Entenmast Altmädewitz GmbH, der Truthahnmast Amselweg GmbH & Co. KG, der Landwirtschaftliche Vermögens- Verwaltungsgesellschaft, der Landwirtschaft Golzow Betriebs GmbH, der Anton Knoll GmbH & Co. KG, dem Landwirtschaftsbetrieb Frank Brinkmeier, dem Landwirtschaftsbetrieb Oliver Kurze, von Hartmut Kulicke und von Hannelore Weber eingesetzt werden.



Zertifikat seit 2021
audit berufundfamilie

Nebenbestimmungen

1. Ein beabsichtigter Einsatz anderer tierischer Nebenprodukte sowie von tierischen Nebenprodukten aus anderen Herkunftsbetrieben ist dem Landesamt für Arbeitsschutz, Verbraucherschutz und Gesundheit (LAVG), Dezernat V1, zuvor schriftlich mitzuteilen und genehmigen zu lassen.
2. Die Biogasanlage ist nach dem Prinzip der reinen und unreinen Seite zu betreiben. Demnach ist unfermentiertes Rohmaterial bis zur Fermentierung so aufzubewahren, dass bereits fermentierte Produkte mit diesen nicht in Berührung kommen können.
3. Auf dem Gelände der BGA sind alle Wege sowie die zum Be- oder Entladen von Fahrzeugen benötigten Flächen so zu befestigen, dass sie desinfizierbar sind.

Hinweise

1. Beim Betrieb der BGA sowie bei der Verwendung der Fermentationsrückstände sind die einschlägigen Rechtsvorschriften, insbesondere die Bestimmungen der VO (EG) Nr. 1069/2009 in Verbindung mit der VO (EU) Nr. 142/2011 Anhang V in der jeweils geltenden Fassung zu beachten.

Bei Nichteinhaltung der Zulassungsvoraussetzungen nach der VO (EG) Nr. 1069/2009 in Verbindung mit der VO (EU) Nr. 142/2011 kann die Zulassung unverzüglich ausgesetzt oder entzogen werden (Art. 46 VO (EG) Nr. 1069/2009).

2. Gülle wird nach der VO (EG) Nr. 1069/2009 definiert als Exkreme und/oder Urin von Nutztieren mit oder ohne Einstreu, sowie Guano.
3. Bei Verdacht bzw. Feststellung von Tierseuchen werden Tierhaltungsbetriebe durch den Amtstierarzt gesperrt, d.h. risikobehaftetes Material gelangt dann nicht in die BGA bzw. die BGA wird amtstierärztlich mit gemäßregelt.
4. Hinsichtlich der Verwendung und des Inverkehrbringens von tierischen Nebenprodukten bzw. deren Fermentationsrückständen bleiben andere Rechtsbereiche, insbesondere abfall- oder düngemittelrechtliche Vorschriften, unberührt.

II. Begründung

Sachverhalt:

Die Averkamp GmbH & Co. KG betreibt am o.g. Standort eine BGA gemäß Artikel 24 Abs. 1 Buchstabe g der VO (EG) Nr. 1069/2009. Gemäß dem Antrag vom 14.11.2025 ist eine Erhöhung der Inputmengen und der Gasproduktion geplant. Des Weiteren ist eine Umnutzung von zwei Gärrestlagerbehältern zu Nachgärern, die Erweiterung der Fahrsiloanlage durch eine zusätzliche Kammer, die Errichtung einer Strohlagerhalle und vier neuer Gärrestlagerbehälter mit Gasspeicher vorgesehen.

Mit dem stattfindenden Einsatz weiterer tierischer Inputstoffe sowie von tierischen Nebenprodukten aus anderen Herkunftsbetrieben in der BGA ändern sich die bei der Zulassung gemäß Artikel 44 der VO (EG) Nr. 1069/2009 geprüften Rahmenbedingungen wesentlich. Weiterhin werden durch die geplanten baulichen Änderung Art, Umfang und Struktur der Anlage in einer Weise verändert, die relevant für die Behandlung, Lagerung und Verarbeitung tierischer Nebenprodukte im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 sowie der Verordnung (EU) Nr.142/2011 ist.

Rechtliche Begründung:

Nach Artikel 24 Abs. 1 der VO (EG) 1069/2009 bedürfen BGA, in denen tierische Nebenprodukte zur Vergärung eingesetzt werden, der Zulassung durch die zuständige Behörde.

Im Land Brandenburg ist nach § 2 Abs. 4 AGTierNebG das LAVG, Dezernat V1, die für die Zulassung und Überwachung von gemäß § 4 Abs. 1 BImSchG genehmigungsbedürftigen Anlagen nach Artikel 24 Abs. 1 Buchstabe g der VO (EG) Nr. 1069/2009 (Biogasanlagen und Kompostieranlagen) zuständige Behörde.

Zusätzlich sind die bei der Zulassung gemäß Artikel 44 geprüften Rahmenbedingungen i.V.m. den einschlägigen Vorschriften gemäß Artikel 27 der VO (EG) Nr. 1069/2009, ggf. durch eine erneute Vor-Ort-Kontrolle zu prüfen und vor Aufnahme der Tätigkeit vollständig durch die BGA oder den Betrieb zu erfüllen.

Im vorliegenden Fall ist aus Sicht des LAVG, Dezernat V1, die Genehmigungsfähigkeit des Änderungsantrags nach der VO (EG) 1069/2009 grundsätzlich gegeben.

Zur Sicherstellung der o.g. und weiteren Anforderungen, die sich aus der VO (EG) Nr. 1069/2009 i.V.m. der VO (EU) Nr. 142/2011 ergeben, wurden die Nebenbestimmungen 1. und 2. sowie die Hinweise 1. bis 4. in diesen Bescheid aufgenommen.

III. Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 21. Oktober 2009 mit Hygienevorschriften für nicht für den menschlichen Verzehr bestimmte tierische Nebenprodukte und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1774/2002 (Verordnung über tierische Nebenprodukte), (ABl. L 300 vom 14.11.2009, S.1)

Verordnung (EU) Nr. 142/2011 der Kommission vom 25. Februar 2011 zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates mit Hygienevorschriften für nicht für den menschlichen Verzehr bestimmte tierische Nebenprodukte sowie zur Durchführung der Richtlinie 97/78/EG des Rates hinsichtlich bestimmter gemäß der genannten Richtlinie von Veterinärkontrollen an der Grenze befreiter Proben und Waren (ABl. L 54 vom 26.02.2011, S.1)

Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetz (TierNebG) vom 25. Januar 2004 (BGBl. I S. 82), zuletzt geändert durch Artikel 103 des Gesetzes vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3436)

Verordnung zur Durchführung des Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetzes (Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsverordnung - TierNebV) vom 27.07.2006, zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 04. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2254)

Gesetz zur Ausführung des Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetzes (AGTierNebG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juli 1999 (GVBl. I S. 398), das zuletzt durch das Sechste Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetzes vom 19. Juni 2019 geändert wurde (GVBl. I – Nr. 33)

Freundliche Grüße
Im Auftrag
Cedric Flemming

Das Dokument ist digital erstellt, elektronisch schlussgezeichnet und ohne Unterschrift gültig.

Bitte Beachten

Ab sofort gilt diese zentrale Postanschrift.

*Sämtlicher Schriftverkehr ist an die folgende
Postanschrift zu senden:*

*Landesamt für Arbeitsschutz, Verbraucherschutz
und Gesundheit (LAVG)*

Postfach 90 02 36

14438 Potsdam

